

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Philippsheim vom 14.02.1987 in der Fassung der 6. Änderung vom 05. März 2007

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), geändert durch Art. 3 des Landeshaushaltsgesetzes 1997 (LHG 1997) und Landesgesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 12.02.1997 (GVBl. S. 40) und der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), geändert durch Gesetz vom 06.02.1996 (GVBl. S. 65) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Philippsheim in seiner Sitzung am 01.02.2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 6.1 der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4  
Stundung und Erlass von Gebühren

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den Ziffern 1,3 und 5 der Anlage zu dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren, die mit Fertigstellung des Friedhofes in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Philippsheim, den 14.02.1987  
gez. Aubart  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Philippsheim

1.	Reihengrabstätten	
1.1	Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene	
1.11	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 EUR
1.12	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 EUR
1.13	Gebühr für die Gestattung einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in ein bestehendes Reihengrab	250,00 EUR
2.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
2.1	Verleihung des Nutzungsrechtes für	
2.11	eine Doppelwahlgrabstätte	600,00 EUR
2.12	jede weitere Grabstätte	300,00 EUR
2.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für	
2.21	eine Doppelgrabstätte	20,00 EUR
2.22	jede weitere Grabstätte	10,00 EUR
2.3	Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2.1 erhoben.	
2.4	Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten	
2.41	Verleihung des Nutzungsrechtes für	
2.411	- eine Urnenwahlgrabstätte	200,00 EUR
2.412	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzung je Jahr	
	1/15 der Gebühr nach Ziffer 2.411	
3.	Ausheben und Schließen der Gräber	
3.1	Der Grabaushub erfolgt grundsätzlich in Nachbarschaftshilfe. Hierfür werden keine Gebühren erhoben.	
3.2	Wird der Grabaushub durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgeführt, werden hierfür folgende Gebühren erhoben:	
3.21	Reihengrab für Verstorbene	
3.211	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	103,00 EUR
3.212	ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	307,00 EUR
3.213	Urnenbeisetzung	Je Beisetzung 103,00 EUR
3.22	Wahlgräber	
3.221	pro Erdbestattung	307,00 EUR
3.222	Urnenbeisetzung	Je Beisetzung 103,00 EUR
3.3	Zusätze Gebühr für eine Tieferlegung	256,00 EUR
4.	Ausgraben und Umbetten Leichen und Aschen	
4.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.11	bis zu 15 Jahren	307,00 EUR
4.12	mehr als 15 Jahren	231,00 EUR

4.2	vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von	
4.21	6 – 20 Jahren	512,00 EUR
4.22	mehr als 20 Jahren	461,00 EUR
	Das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen mit einer Liegezeit unter 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung des Gerichts. In diesem Falle ist die Gebühr nach Ziffer 4.11 bzw. 4.21 zu berechnen.	
4.3	Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen von Urnen betragen die Gebühren	205,00 EUR
4.4	Bei Umbettungen von Tieferlegungen erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1 und 4.2 bei Wiederbeisetzungen in	
4.41	Einfachgräber um	128,00 EUR
4.42	Tiefgräber um	256,00 EUR
4.5	Für die Ausgrabung eines Verstorbenen zur Überführung nach auswärts ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 um die Hälfte.	
4.6	Bei Umbettungen von auswärts Verstorbenen werden für die Wiederbeisetzung Gebühren gemäß Abschnitt 3 erhoben.	
4.7	Sofern das Ausgraben und Umbetten von Leichen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen wird, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
5.	Benutzung der Leichenhalle	
5.1	Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne bis zur Bestattung werden keine Gebühren erhoben.	30 EUR
5.11	Für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Bestattung	30 EUR
5.2	Die Leichenhalle muss nach Benutzung auf Kosten des Antragstellers nass gereinigt werden.	
6.	Sonstige Gebühren	
6.1	Zur Deckung der Kosten, die durch die Herrichtung, Pflege und Bewirtschaftung der baulichen und gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof entstehen, erhebt die Ortsgemeinde Philippsheim eine jährliche Gebühr. Dieselbe wird mit den allgemeinen Steuern und Abgaben erhoben, die Fälligkeit richtet sich nach den Steuerterminen. Die Gebühr beträgt pro Beisetzung	20 EUR
6.2	Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet, so wird die Gebühr nach Ziffer 6.1 für die restliche Zeit der Ruhefrist im voraus in einem Betrag fällig.	